

**Satzung des Vereins Healthcare Frauen e.V.
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2022**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Healthcare Frauen (HCF) e.V..
Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim. Der Verein wurde am 16.10.2007 errichtet.
- III. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie das Wirken hin auf die Beseitigung von Nachteilen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Führungspositionen in Unternehmen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere durch z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträgen, Veröffentlichungen und persönlichen Gesprächen sowie Einflussnahme in Netzwerken, Verbänden und auf geeigneten gesellschaftlichen Ebenen.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- VI. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke auch Gesellschaften gründen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen. Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident kann nur eine natürliche Person werden.

Über die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder als Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung oder abschließend der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen.

- II. Mitglied oder Fördermitglied, Ehrenmitglied, Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident kann nur werden, wer für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsteht, keine politisch extremistischen Positionen vertritt, die verfassungsmäßigen Rechte der anderen Mitglieder achtet und die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist. Das weitere regelt eine Mitgliedsordnung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an eine oder mehrere Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben. Die schriftliche Zustimmung zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist vor der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch ein Mitglied des Vereins einzuholen. Wird die Ehrenmitgliedschaft an eine Person verliehen, die nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist, so erhält diese Person für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort zu reden und Anträge zu stellen, aber nicht das Recht, abzustimmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verleihung zeitlich begrenzt werden. Die Mindestdauer der Ehrenmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident kann eine Person werden, die in herausgehobener Funktion des Vereins, insbesondere als Mitglied des Vorstands, sich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert hat und die Gewähr dafür bietet, auch in der Dauer der Ehrenpräsidentschaft die Zwecke des Vereins weiterhin zu fördern, insbesondere für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben, den Verein zu repräsentieren und sein Ansehen zu mehren. Die schriftliche Zustimmung zur Ernennung zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten und Bereitschaft, die Zwecke des Vereins weiter zu fördern, ist vor der Verleihung der Ehrenpräsidentschaft durch ein Mitglied des Vorstands einzuholen. Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet damit zugleich und ohne weiteres auch die Ehrenpräsidentschaft.

Die Ehrenpräsidentin oder der Ehrenpräsident ist von Beitragszahlungspflichten befreit. Er oder sie hat das Recht, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und, wenn dieser eingerichtet ist, von den Mitgliedern des Beirats in dessen Sitzungen oder schriftlich angehört zu werden.

Die Ehrenpräsidentschaft ist zeitlich begrenzt. Sie kann für einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens vier Jahren verliehen werden. Die wiederholte Verleihung ist zulässig. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht mehr in dem Fall, dass eine Person in ununterbrochener Folge zum dritten Mal zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernannt wird. Wird mehr als eine Person zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernannt, so bilden die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten ein Ehrenpräsidium. Das Ehrenpräsidium dient den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten zur Koordinierung

ihrer Tätigkeiten, die auf die Förderung der Vereinszwecke gerichtet sind, und für alle Mitglieder des Vereins für Anregungen und Vorschläge für weitere Tätigkeiten der Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten. Ist ein Ehrenpräsidium eingerichtet, so dürfen sich die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten bei ihrer Tätigkeit durch die Vorstandsassistentin oder die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter unterstützen lassen.

IV Neben der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft gibt es eine auf höchstens fünf Jahre befristete Mitgliedschaft auf Probe, im Folgenden stets genannt Juniormitgliedschaft. Juniormitglied kann jede natürliche Person werden, die das HCF-Mentoring-Programm als Mentee vollständig absolviert hat. Absatz 2 gilt für Juniormitglieder entsprechend. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Juniormitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen. Das Nähere sowie die Rechte und Pflichten des Juniormitglieds regelt die Mitgliedsordnung. Die Juniormitgliedschaft kann auf Antrag des Juniormitgliedes einmalig um ein Jahr verlängert werden, insofern in Aussicht steht, dass das Juniormitglied in dieser Zeit die Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen wird. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) bei Juniormitgliedern spätestens mit dem Ablauf der 5 –Jahres-Frist, es sei denn der Vorstand bietet dem Juniormitglied die ordentliche Mitgliedschaft an
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung oder im Fall der Insolvenz.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident, Fördermitglieder und Juniormitglieder. Das weitere regelt die Mitgliedsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern, Fördermitgliedern und Juniormitgliedern werden Beiträge erhoben. Das weitere regelt eine Beitragsordnung. Von den Ehrenmitgliedern, die vor der Ernennung zum Ehrenmitglied nicht Mitglied des Vereins waren, den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) das Ehrenpräsidium, falls ein solches von den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten eingerichtet wird.

§ 7 Der Vorstand

- I. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied werden. In den Vorstand soll nicht gewählt werden, wer Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident des Vereins ist.
- II. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- III. Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands wählen diese eine Vorstandsvorsitzende Person. Auf Beschluss des amtierenden Vorstands kann die Wahl der Vorstandsvorsitzenden Person auf eine ordentliche Mitgliederversammlung übertragen werden. In diesem Fall muss die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- IV. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in Rechtsgeschäften und Dritten gegenüber nach außen, aber auch gerichtlich zu vertreten (Alleinvertretungsberechtigung).
- V. Nach innen gilt die Regelung, dass jedes Vorstandsmitglied anstrebt, sich bei Rechtsgeschäften und vor Gericht möglichst mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.
- VI. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- I. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- II. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Hierbei soll nicht gewählt werden, wer Ehrenpräsidentin oder Ehrenpräsident ist.

§ 9 Beirat und Vorstandsassistenz, Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

- I. Der Vorstand kann sich bei seiner Tätigkeit von Beiräten unterstützen lassen. Er darf sich der erforderlichen Mittel einschließlich einer Geschäftsstelle und ehrenamtlicher oder hauptamtlicher personeller Unterstützung, z.B. in Form von Assistenz oder Geschäftsleitung, bedienen. Ist ein Ehrenpräsidium eingerichtet, so kann dieses sich ebenfalls bei seiner Tätigkeit unterstützen lassen.
- II. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Mitglieder des Beirats können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Neuwahl des Vorstands. Wiederberufung ist möglich. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er oder sie ist nicht stimmberechtigt.

Der Beirat stellt seine regelmäßige kontinuierliche Arbeit sicher und versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirats lädt zu den Versammlungen ein. Die Aufgaben des Beirats sind:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- III. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und Juniormitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Einrichten einer Beitragsordnung.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Einrichten der Mitgliedsordnung, der Geschäftsordnung und ggf. Beschlussfassung zu weiteren allgemeinen Regeln.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins in der Satzung und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ernennung von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten, soweit dies nicht durch den Vorstand erfolgt.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von mindestens einem Vorstandsmitglied oder, wenn eine solche besteht, auf Beschluss des Vorstands von der Geschäftsleitung des Vereins oder der Vorstandsassistenz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Besteht kein Vorstand, so kann das Ehrenpräsidium, besteht kein Ehrenpräsidium, so kann eine Ehrenpräsidentin oder ein Ehrenpräsident die Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- II. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das einladende Vorstandsmitglied oder das Ehrenpräsidium oder die Ehrenpräsidentin oder der Ehrenpräsident fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt sich einen Versammlungsleiter. Kann sie sich nicht auf einen Versammlungsleiter verständigen, so leitet die Versammlung das Vorstandsmitglied, das zur Versammlung eingeladen hat, ist dieses nicht anwesend, dann leitet die Versammlung das lebensälteste Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet die Versammlung die Ehrenpräsidentin oder der Ehrenpräsident, unter mehreren ggf. die oder der Lebensälteste. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorstand Finanzen geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen,

ablehnen oder sich enthalten.

- II. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen müssen mit schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens oder von Gästen mit vergleichbarer Außenwirkung beschließt die Mitgliederversammlung.
- III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- IV. In geeigneten Fällen, insbesondere zur Beschleunigung und Erleichterung der Beschlussfassung, sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG).
- V. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- VI. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt:

Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch das einladende Vorstandsmitglied unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstands die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von fünf Kalendertagen zur Verfügung stehen. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich.

Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich oder auf andere technisch gleichwertige Weise, insbesondere über externe Dienstleister.

Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - weitere Felder für die personenbezogenen Daten,
 - Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - den Zeitpunkt der Absendung.
- VII. Die oben beschriebenen Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse bei einer Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- VIII. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- IX. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers oder der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- I. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- II. Satzungsänderungen, die Verschmelzung oder die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Regeln gelten entsprechend für Online-Mitgliederversammlungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Sonstige Beschlussfassung der Mitglieder

- I. Außer über die Verschmelzung oder über die Auflösung des Vereins kann ein Beschluss der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. In einem solchen Fall ist ein Beschluss nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins seine Stimme abgegeben hat. Einstimmigkeit ist nicht erforderlich, es gelten sinngemäß die Regelungen dieser Satzung.
- II. Die Stimmabgabe muss schriftlich erfolgen. Sie ist an dasjenige Vorstandsmitglied zu richten, das zu der Stimmabgabe aufgefordert hat. Das Vorstandsmitglied soll dabei eine Frist benennen, binnen derer die Stimmabgabe erfolgen soll, und es soll in dieser Aufforderung eine Regelung für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses treffen.
- III. Die Aufforderung zur Abstimmung außerhalb von Mitgliederversammlungen kann schriftlich, telefonisch, per Mail oder sonst auf geeignete Weise geschehen, sie ist durch schriftliche Erklärung des auffordernden Vorstandsmitglieds nachzuweisen. Für diese Beschlussfassungen gelten sinngemäß die Regeln für die Online-Mitgliederversammlung.

§ 16 Ehrenpräsidium

- I. Ist mehr als eine Ehrenpräsidentin oder ein Ehrenpräsident ernannt, so bilden sie gemeinsam ein Ehrenpräsidium.
- II. Das Ehrenpräsidium hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten zu koordinieren und allen Vereinsmitgliedern für Anregungen und Vorschläge für die Tätigkeit zur Verfügung zu stehen.
- III. Besteht kein Vorstand, so darf einmalig das Ehrenpräsidium eine Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand Interne Kommunikation und der Vorstands Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an den Verein „Förderkreis Wendepunkt Mainz e.V.“ zwecks Verwendung für die ausschließliche und unmittelbare Förderung von obdachlosen Frauen / Mädchen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.11.2012 verabschiedet.

Die Satzungsänderungen in §§ 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, das Einfügen eines neuen § 15 und das Ändern des bisherigen § 15 in § 16 und dessen weitere Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 19. April 2016 beschlossen.

Die Satzungsänderungen in §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13 und das Einfügen eines neuen § 3 Abs. 3 wurden in der Mitgliederversammlung am 28. März 2017 beschlossen.

Die Satzungsänderungen in § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 4, § 5, § 6 lit. c), § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 lit. e), § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 16 und § 17 wurden in der Mitgliederversammlung am 12. November 2019 beschlossen.

Die Satzungsänderungen in § 4 lit e, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 lit d und § 12 Abs. 3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 9. November 2021 beschlossen.

Die Satzungsänderung in § 3 Abs. IV wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2022 beschlossen.